

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

zum Thema:

**Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Wann kommen die Mindesttarife für Mietwagen? (II)**

und **Antwort** vom 22. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20823  
vom 07.11.2024  
über Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Wann kommen die Mindesttarife für  
Mietwagen? (II)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand zur Einführung eines Mindesttarifs für Mietwagen in Berlin? Welche Fortschritte gibt es seit Beantwortung der Drs. 19/19773?

Frage 2:

Die Ausarbeitung eines beschlussfähigen Entwurfs für die Einführung von Mindestpreisen für Fahrten von App-vermittelten Mietwagen sollte von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) in Abstimmung mit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) vorbereitet werden. Wie ist hierzu der aktuelle Arbeitsstand?

Frage 3:

Liegt die externe Rechtsexpertise zur Vorbereitung und Anordnung preisregulierender Maßnahmen nach § 51a Abs. 1 PBefG vor? Wenn ja, welche Erkenntnisse zur rechtssicheren Anordnung der entsprechenden Maßnahmen liegen dazu vor?

Frage 4:

Wird die SenMVKU, wie angekündigt, die Erarbeitung einer beschlussfähigen Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung bis Jahresende abschließen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Prüfungen und Abstimmungen zur Implementierung eines Mindesttarifs für App-vermittelte Mietwagenfahrten dauern an. Grundlage sind u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß § 51a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der Frage und die schriftliche Begründung zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig zur Zulässigkeit und Höhe von Mindestpreisen. Da noch nicht bekannt ist, wann genau die schriftliche Begründung vorliegen wird und inwieweit diese die Prüfungen und Abstimmungen beeinflusst, ist es derzeit nicht möglich, eine verbindliche Aussage zum Zeitplan zu treffen. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt setzt ihre Bemühungen fort, die Erarbeitung der Allgemeinverfügung voranzutreiben, um den Prozess zügig, aber mit der gebotenen Sorgfalt abzuschließen.

Berlin, den 22.11.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt